

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 14. Juni 2019, mit dem das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) erlassen sowie das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Erteilung der gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlichen Zustimmung der Bundesregierung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. August 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. 1 § 4 Abs. 3, Art. 2 Z 2 (§ 6a Abs. 3) und Art. 3 Z 1 (§ 3a Abs. 3) ua. die sinngemäße Anwendung des § 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, vor. Daraus ergibt sich in Hinblick auf die Sicherheit in den Räumlichkeiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark und der Agrarbezirksbehörde für Steiermark Folgendes: Auf Ersuchen müssen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Hilfe bei der Ausübung von Kontrollbefugnissen in diesen Räumlichkeiten leisten; wird der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten durch Gewalt oder gefährliche Drohung erzwungen, haben die Sicherheitsbehörden einzuschreiten.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Inneres sowie für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt,
an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark
Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-2939

Ihr Zeichen:
ABT03VD-24511/2019-24
17. Juni 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2
in Verbindung mit Art. 98 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen
Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister